



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften

Die BAGFW bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem vorgesehenen Gas- und Wärmekostenzuschuss für die Rehabilitation und Teilhabe.

Die BAGFW begrüßt den Gesetzentwurf als Ausdruck eines gemeinsamen Verständnisses von BAGFW und Bundesregierung von der Bedeutung der sozialen Infrastruktur. Die Bundesregierung greift mit diesem Vorschlag wichtige Anliegen der Freien Wohlfahrtspflege auf. Der hier konzipierte Hilfsfonds reagiert angemessen auf die Gefährdung, die von den gegenwärtigen Kostenentwicklungen für den Bestand der sozialen Infrastruktur und damit auch für die Versorgung der Bevölkerung mit adäquaten sozialen Leistungen ausgeht. Vor diesem Hintergrund dankt die BAGFW der Bundesregierung ausdrücklich für die Bereitstellung von 1 Mrd. Euro zur Deckung von Defiziten, die sich im Rahmen des bestehenden SGB-Vertragsrechts über Vergütungsverhandlungen nicht nachträglich ausgleichen lassen.

Der mit der Formulierungshilfe gestaltete Hilfsfonds nach § 36a SGB IX-E ist neben den entstehenden Hilfsfonds für Pflege und Krankenhäuser ein Baustein, mit dem die Bundesregierung ihre Unterstützungs-Zusagen umsetzt, im Rahmen ihrer Finanzierungsverantwortung bestehende Härten für die soziale Infrastruktur auszugleichen (s. Eckpunktepapier zur Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen S. 12 bzw. Punkt 2f der Beschlüsse vom 2.11.22).

Der Entwurf setzt darüber hinaus insbesondere ein wichtiges Signal für die Bundesländer und Kommunen. Er betont zu Recht die verfassungsrechtliche Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen für den Bestand der sozialen Infrastruktur. Die BAGFW teilt die Einschätzung des Bundes, dass der vom Grundgesetz gestaltete Sozialstaat eine gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden für den Bestand der sozialen Infrastruktur begründet. **Sie appelliert deshalb an die Länder, sowohl dem in § 36a SGB IX gestalteten Zuschuss als auch der in der Begründung angesprochenen Anpassung der Vergütungsvereinbarungen an die gegenwärtige Kostenbelastung zu folgen.** Auch wenn sich die Aufteilung der Verantwortung aus der föderalen Aufteilung von Zuständigkei-

Stellungnahme der BAGFW
zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften

ten ergibt, darf diese nicht dazu führen, dass einzelne der vom SGB IX geregelten Arbeitsfelder der Teilhabe von Menschen mit Behinderung unterschiedlich abgesichert bleiben. Beispielhaft geht es hier insbesondere um die besonderen Wohnformen, gemeinschaftlichen Wohnformen, Angebote zur Gestaltung des Tages, Tages(förder)stätten oder auch die stationären Wohnformen für Kinder mit Behinderungen. Diese gemeinsame Verantwortung ist auch notwendig, um den in §§ 36 SGB IX ff angelegten Gesamtduktus umzusetzen, der von einem breiten Spektrum von Reha-Einrichtungen und -diensten mit kooperierenden Rehabilitationsträgern ausgeht. Damit die Trägerlandschaft zusammenwirken und ihren fachlichen Auftrag zur Absicherung der sozialen Infrastruktur erfüllen kann, müssen Länder und Kommunen ihrem Anteil an der Absicherungsverantwortung nachkommen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, regen wir an, Kriterien oder Standards für die Hilfefonds der Länder festzulegen.

Wichtig ist zudem: Länder und Kommunen tragen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Verantwortung für eine weite Bandbreite elementarer sozialer Hilfefelder. Diese geht über die von der Formulierungshilfe geregelten Arbeitsfelder hinaus und umfasst auch Frauenhäuser, Schuldnerberatungsstellen, die Suchtberatung, Sozialkaufhäuser und Familienerholungsstätten etc. Die in der Formulierungshilfe angesprochenen Rahmenbedingungen gemeinnütziger sozialer Arbeit gelten auch für diese und begründen den gleichen Absicherungsbedarf wie die vom SGB IX geregelten Arbeitsfelder.

Zudem hat die Selbsthilfe einen wesentlichen Anteil an der Ausgestaltung rehabilitativer Angebote und sollte insofern immer in Rehabilitationskonzepten mit eingebunden werden. Da der Hilfefonds formal nur Leistungsträger unterstützen soll, ist es dringend erforderlich, auch Hilfefonds für Selbsthilfeorganisationen aufzusetzen, um deren Angebote auch in Krisenzeiten absichern zu können.

Zum Entwurf im Einzelnen:

- 1) Einmaliger Zuschuss – § 36a Abs. 1:** Mit diesem Jahreszuschuss setzt der Entwurf die erste Stufe des von der Gas-Wärme-Kommission vorgeschlagenen zweistufigen Hilfefonds um.

Die Gestaltung des Hilfefonds als einmaliger Zuschuss beruht auf der Prämisse, dass die Sozialversicherungsträger der Rehabilitation, also insbesondere die Deutsche Rentenversicherung (DRV), die Bundesagentur für Arbeit (BA) oder die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) für 2023 bereits Anpassungen der Vergütungssätze realisiert oder in Aussicht gestellt und so im Zusammenspiel mit der Gas- und Strompreisbremse sowie der Einmalzahlung im Dezember 2022 eine ausreichende Finanzierung der genannten sozialen Dienste gesichert haben (vgl. Begründung, Seite 7).

Die BAGFW vermag eine solche Ausgangslage hingegen nicht zu erkennen. Lediglich die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hat den medizinischen Rehabilitationseinrichtungen – bisher lediglich mündlich – eine Erhöhung des jährlich festzulegenden Orientierungswerts von 6,07 Prozent zuzüglich einer Energiekostenpauschale in Aus-

sicht gestellt; noch nicht beziffert ist dabei auch die Höhe des Kostensatzes für Energie. Problematisch ist zudem die Bedingung, an die die DRV ihre Kompensationen knüpft; denn sie verlangt, dass auch die GKV als zweiter Kostenträger der Rehabilitation und Vorsorge den gleichen Kostenanteil an die Einrichtungen leistet. Seitens der Gesetzlichen Krankenkassen und des GKV-Spitzenverbandes gibt es jedoch seit Monaten keinerlei Signale, dass den med. Reha- und Vorsorgeeinrichtungen die bereits entstandenen und prospektiven Kostensteigerungen refinanziert würden.

Abgesehen von diesem de facto Stillstand bei Vergütungsanpassungen lehnen sie Kompensationen der Sach- und Energiekostensteigerungen durch Zuschläge oder Vergütungsanpassungen mangels einer hinreichenden Rechtsgrundlage ab und verweisen explizit auf geplante Bundeshilfen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, die Ausgestaltung des Hilfefonds als einmaliger Zuschuss zum Ausgleich von Defiziten des Jahres 2022 zu überprüfen. Die Bundesregierung muss die Rehabilitationsträger dazu anhalten, die in der Formulierungshilfe avisierten Leistungen in die Tat umzusetzen und den Einrichtungen tatsächlich und verbindlich eine kostendeckende Vergütungserhöhung bereitzustellen. Um wirtschaftlich arbeiten zu können, ist es zwingend nötig, dass die Vergütungen für 2023 die gestiegenen Energiekosten sowie weitere Folgekosten (z.B. Lebensmittelbeschaffungskosten, Fahrtkosten, Fremdleistungen etc.) umfassend berücksichtigen. Da das finale Ausmaß der Preisentwicklung für einige der Komponenten jedoch noch nicht absehbar ist, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass für 2023 „keine Entlastung“ notwendig sei und die Vergütungsanpassungen die Kosten „ausreichend berücksichtigen“.

So sehr die BAGFW eine Vergütungsanpassung im Rahmen des bestehenden Vertragsrechts begrüßen würde, schätzt sie nach den vorstehend geschilderten Erfahrungen die Aussichten auf eine systemimmanente Lösung als gering ein. Sollte eine hinreichende Vergütungsanpassung nicht zustande kommen, halten wir die Unterstützung durch einen Zuschuss für erforderlich, der auch 2023 und 2024 entstandene Defizite durch ausbleibende oder unzureichende Vergütungsanpassungen ausgleicht.

Die BAGFW schlägt vor:

die in den Vorschlägen der Gas-Wärme-Kommission vorgesehene zweite Stufe des Hilfefonds für die Jahre 2023 und 2024 zu gestalten. Diese sollte die von der Gas-Wärme-Kommission vorgesehene Kostendeckung von 95% für den Fall umsetzen, dass wegen der tatsächlichen Kostensteigerungen auch die Anpassungen der Vergütungsvereinbarungen nicht ausreichen, um die Einrichtungen abzusichern.

- 2) **Zuschussumfang – § 36a Abs. 1 SGB IX-E:** Der einmalige Zuschuss soll das Defizit ausgleichen, das 2022 entstanden ist, weil die für 2022 prospektiv ausgehandelte Vergütung die tatsächliche Kostenentwicklung bei den Posten Gas und Wärme nicht berücksichtigen konnte. Dieser Zuschuss nimmt einen wesentlichen Teil der tatsächlichen Erschwernisse auf, die Einrichtungen derzeit tragen müssen.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die gestiegenen Energiekosten auch indirekt zum Tragen kommen, soweit andere Lieferanten ihrerseits ihre Kosten auf deren Verbraucher umlegen. Insoweit tragen die gemeinnützigen sozialen Einrichtungen die Inflationskosten sogar doppelt: zum einen, weil sie ihre eigenen Kosten nicht weitergeben können und zum anderen, weil sie die an sie weitergereichten Energiekosten ihrer eigenen Lieferanten bezahlen mussten.

Die BAGFW schlägt deshalb vor, die Reichweite der mit dem Zuschuss zu kompensierenden Kosten mindestens pauschal zu erweitern.

- 3) **Antragserfordernis – § 36a Abs. 1 und 3 SGB IX-E:** für den Zuschuss des eigentlichen Antragsverfahrens wird es wesentlich auf die gem. § 36a Abs. 3 SGB IX-E noch zu erlassende Rechtsverordnung ankommen. Um eine schnelle Abwicklung des Zuschusses sicherzustellen, bitten wir sehr darum, den Verfahrensaufwand so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten und die Antragsberechtigung nicht an differenzierte Darstellung wirtschaftlicher Notlagen zu knüpfen.

Um insbesondere vielfache und kleinteilige Nachverhandlungen zu vermeiden und das Antragsverfahren so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten, schlagen wir vor, den Differenzbetrag zwischen tatsächlich entstandenen Kosten und ursprünglich vereinbarten Vergütungssätzen anhand einfach anwendbarer, nachvollziehbarer Formeln zu ermitteln. In den tatsächlich entstandenen Kosten sind neben gestiegenen Energiekosten (neben Gas und Fernwärme sind auch weitere Energiequellen zu berücksichtigen, z.B. Öl) auch gestiegene Folgekosten (z.B. Inflationsauswirkungen auf Lebensmittelpreise, Fahrtkosten, Fremdleistungen etc.) zu berücksichtigen.

- 4) **Zuständigkeit für den Zuschuss – § 36a Abs. 2:** die BAGFW begrüßt ausdrücklich den weiten Zuschuss der angesprochenen Leistungsträger. Dieser erfasst die meisten relevanten Reha-Leistungsträger auf Bundesebene und stellt damit sicher, dass die Leistungserbringer der betreffenden Arbeitsfelder in den Genuss des Hilfefonds gelangen können.

Wichtig ist allerdings auch, dass tatsächlich alle relevanten Arbeitsfelder der Rehabilitation und Teilhabe unabhängig davon ob sie ganztägig ambulant, teilstationär oder stationär arbeiten, zuschussberechtigt sind. Dies betrifft insbesondere ganztägig ambulante Angebote und teilstationäre Einrichtungen. Dies umfasst z.B. den Bereich der Suchtreha. Relevant und unterstützungsbedürftig sind zudem der Rehabilitationssport/Funktionstraining nach § 64 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V inkl. der hierfür vorzuhaltenden Einrichtungen und Strukturen. Einer Klarstellung bedarf es auch für

Stellungnahme der BAGFW
zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften

die interdisziplinäre Frühförderung (IFF) nach § 46 SGB IX, die eine überwiegend ambulante Leistung der medizinischen Rehabilitation ist. Einbezogen werden müssen explizit auch Einrichtungen, die nur Leistungen der med. Vorsorge, nicht jedoch der Rehabilitation erbringen. In den meisten Fällen erbringen Einrichtungen Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen gleichermaßen. Es gibt jedoch z.B. unter dem Dach des Müttergenesungswerks einige Einrichtungen, die nur med. Vorsorgeleistungen erbringen und in gleicher Weise unter den gestiegenen Inflationskosten leiden. Daher setzen wir uns für die wichtige Klarstellung ein, dass auch Vorsorgeeinrichtungen nach §§ 111 und 111a SGB V, die Ansprüche der Versicherten nach §§ 23, 24 SGB V realisieren, explizit einbezogen werden. Auch im Hinblick auf die Anwendung und die für die spätere Verordnung wichtige Begründung halten wir dies für zielführend und notwendig.

Zuletzt stellt sich die Frage nach der Förderfähigkeit mischfinanzierter Angebote, wenn und soweit sie von Sozialversicherungen, Ländern und Kommunen gemeinsam mischfinanziert werden. Aus Sicht der BAGFW erscheint hier aus Gründen der Gleichbehandlung (Artikel 3 Grundgesetz) eine Einbeziehung in den Fonds nahezuliegen.

Berlin, 21.11.2022

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Friederike Mußgnug, friederike.mussgnug@diakonie.de

Stellungnahme der BAGFW
zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften